

6. Wie ist eine Sondervergütung zu beurteilen, die sich die für das Unternehmen maßgebenden, laut Gesellschaftsvertrag bezugsberechtigten Kommanditisten einer zur gemeinsamen Beschaffung von Waren gegründeten Kommanditgesellschaft für ihren Warenbezug bewilligen, wenn die Sondervergütung das Hervortreten von Jahresgewinn verhüten soll, aber einen Verlustabschluß zur Folge hat? Kann die Gesellschaft von den Kommanditisten in Höhe des Verlustes die anteilige Rückzahlung der Sondervergütungen als zu Unrecht vortweggenommener Gewinne verlangen?

§GB. §§ 163 ff.

II. Zivilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1940 i. S. Sperrholzfabrik  
Fritz Be. KG. (Kl.) w. F. & B. (Bekl.). II 68/40.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus Anlaß der Drosselung der Einfuhr von Sperrholz vereinigten sich im Jahre 1936 fünf Sperrholz-Einfuhr-Firmen (nachstehend A, B, C, D und E genannt), darunter die Beklagte A., zur Errichtung und zum Betrieb einer Fabrik zur Herstellung von Buchensperrholz in Br. Zu diesem Zwecke gründeten sie am 14. Mai 1936 als sog. Hausgesellschaft, d. h. zum Erwerb eines Fabrikgrundstücks in Br., zur Errichtung und Einrichtung einer Sperrholzfabrik auf diesem Grundstück und zur Nutzung dieses Betriebes durch Verpachtung, die Sperrholzwerk Br. GmbH. in Br. mit einem Stammkapital von 102000 RM., wovon die Firmen A, B, C und D je  $\frac{1}{6}$  mit 17000 RM. und die Firma E  $\frac{1}{3}$  mit 34000 RM. übernahmen. Außerdem gründeten sie am 21. März 1936 als sog. Fabrikationsgesellschaft, d. h. zum Betriebe dieser Fabrik, gemeinsam mit dem Kaufmann Fritz Be. als persönlich haftendem Gesellschafter die Sperrholzfabrik Fritz Be., Kommanditgesellschaft in Br. (die Klägerin). An diesem Unternehmen beteiligten sich die fünf Firmen als Kommanditisten, und zwar die Firmen A, B, C und D mit einer Einlage von je 8000 RM. ( $\frac{1}{6}$ ), die Firma E mit einer solchen von 16000 RM. ( $\frac{1}{3}$ ), während Fritz Be. nur seine Fachkenntnisse und seine Dienste zur Verfügung stellen sollte (§ 3 des Gesellschaftsvertrags). Nach § 2 hat jeder Kommanditist entsprechend seinem Geschäftsanteil Anspruch auf die Erzeugung. Nach § 6 wird die Gesellschaft durch den persönlich haftenden Gesellschafter Fritz Be.

oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Nach § 12 werden die den Kommanditisten zu berechnenden Preise und die Zahlungsbedingungen von der Gesellschafterversammlung bestimmt, und zwar durch einstimmigen Beschluß. Eine Reihe einzeln aufgeführter wichtiger Geschäftshandlungen ist in § 13 der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung in der Weise unterworfen, daß die einfache Mehrheit entscheidet, wobei auf je 1000 RM. Kapitalanteil eine Stimme entfällt und dem Gesellschafter Fritz Be. 8 Stimmen zustehen. Über die Beteiligung der Gesellschafter am Gewinn und Verlust ist im Gesellschaftsvertrage nichts gesagt. Mit Fritz Be. schlossen die fünf Firmen laut Bestätigungsschreiben vom 21. März 1936 einen besonderen Vertrag, auf Grund dessen ihm dafür, daß er der Klägerin als persönlich haftender Gesellschafter seine Dienste zur Verfügung stellte, ein festes Gehalt mit einigen Nebenleistungen zugesagt wurde.

Wie vorgeesehen, verpachtete die GmbH. durch Vertrag vom 3. Mai 1937 die von ihr errichtete Sperrholzfabrik an die Klägerin; der Pachtzins betrug im Jahre 1937 66500 RM., im Jahre 1938 78000 RM. Die Kommanditisten haben ihre Einlagen voll eingezahlt, und zwar zunächst im Jahre 1936 die Hälfte und dann im Jahre 1938 den Rest. Am 14. Dezember 1936 begann die Klägerin mit der Sperrholzherstellung. Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Klägerin war durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. September 1936 als Übernahmepreis für die Ware der Listenpreis Nr. 6 LH der Buchenfachschicht, abzüglich 20 v. H. Rabatt, festgesetzt worden. Dieser Rabatt, über dessen Bedeutung die Parteien im übrigen streiten, war als Sondervergütung gedacht, weil beabsichtigt war, daß den Kommanditisten die Ware zu Herstellungskosten zukommen und die Klägerin keinen Gewinn ausweisen sollte; und zwar geschah dies — wie wenigstens die Klägerin behauptet hat — aus steuerlichen Gründen, nach der Behauptung der Beklagten aber vornehmlich deshalb, weil die Kommanditisten nicht mehr Kapital in die Kommanditgesellschaft hineinstecken und ihren eigenen Betrieben entziehen wollten, als unbedingt nötig war. Die Mittel für die Holzeinkäufe der Klägerin beschafften die Kommanditisten anteilig teils durch Darlehen, teils durch Bürgschaft bei der kreditgebenden Bank. Nachdem schon die Bilanz für 1936 (vor Beginn der Herstellung) einen Verlust ergeben hatte, der von den Kommanditisten gedeckt worden war, wiesen auch die Jahresabschlüsse der Klägerin

für 1937 und 1938 erhebliche Verluste aus, die auf den hohen Rabattsätzen beruhten. Diese Verluste wurden durch Zubeußen gedeckt, welche die Gesellschafterversammlung einstimmig beschloß. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 6. Mai 1938 wurde der Rabatt für die Folgezeit auf 15 v. H. ermäßigt. Der Jahresabschluß für 1938 wies gleichwohl einen Verlust in Höhe von 154 739,64 RM. aus, dem Rabattgewährungen in Höhe von 214 640,22 RM. gegenüberstanden; in Höhe von 22 164,95 RM. beruhte dieser Verlust auf Rückstellungen, welche die Klägerin in Erwartung von Nachforderungen an Umsatz- und Gewerbesteuer für erforderlich hielt. Über die Deckung dieses Verlustes konnten sich die Gesellschafter nicht einigen. Während Fris Be. und die Firma E die Ansicht vertraten, auch für das Jahr 1938 sei der Verlust von den Kommanditisten abzudecken, und die Firma E auch bereits ihren Anteil mit 51 579,98 RM. gezahlt hatte, weigerten sich die übrigen Kommanditisten, die zugleich wegen verschiedener Vorwürfe gegen den geschäftsführenden Gesellschafter Be. dessen Ausschaltung betrieben, den Verlust anteilig abzudecken. Mit Schreiben vom 31. März 1939 forderte deshalb die Klägerin neben den übrigen Kommanditisten auch die Beklagte auf, den auf ihren Anteil errechneten Betrag von 25 789,94 RM. zu zahlen; von diesem Betrage brachte sie jedoch den aus einem Darlehnskonto herrührenden Betrag von 10 000 RM. in Abzug. Wegen der Zahlungsverweigerung der Beklagten hat sie Klage erhoben auf Zahlung von 15 789,94 RM. nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 1. April 1939.

Zur Begründung des Anspruchs hat die Klägerin geltend gemacht: Die Rabatte von 20, später 15 v. H. seien lediglich vorweggenommene Gewinne gewesen, die auf einer Schätzung beruht hätten. Da aber die geschätzten Gewinne nicht erreicht worden seien, müßten die Kommanditisten sowohl aus dem Gesichtspunkt ungerechtfertigter Bereicherung als auch auf Grund des Vertrages die gewährten Rabatte, soweit sie den anteiligen Gewinn überstiegen, zurückzahlen. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin auf Befragen noch erklärt, daß sie mit der Klage nicht etwa die Deckung des Verlustes unabhängig von den Rabattvergütungen, sondern lediglich die anteilige Zurückzahlung der Rabatte als vorweggenommener Gewinne verlange.

Die Beklagte hat ausgeführt: Die Holzgeschäfte der Kommanditisten mit der Klägerin seien reine Kaufverträge. Der Holzpreis

einschließlich des Rabattes sei auf Vorschlag des geschäftsführenden Gesellschafters festgesetzt worden. Die Kommanditisten hätten ein Abnahmerecht, aber keine Abnahmepflicht. Auch aus den sonstigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und aus den späteren Beschlüssen ergebe sich, daß ein fester Preis unabhängig davon vereinbart sei, ob ein entsprechender Gewinn erzielt werde.

Das Landgericht hat sich der Auffassung der Klägerin angeschlossen und die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Gründe:

1. Der Jahresabschluß der Klägerin für das Jahr 1938, dessen Ordnungsmäßigkeit die Beklagte nicht mehr bestritten hat, weist einen Verlust von 154 739,64 RM. aus und somit, nach Abzug der Kommanditeinlagen mit 48 000 RM. und der Rückstellungen mit 22 164,95 RM., eine Überschuldung der Klägerin in Höhe von rund 80 000 RM. Wenn man zunächst unterstellt, daß es sich hierbei um einen echten Verlust, d. h. nicht nur um einen durch vorhergehende Gewinnausschüttungen verringerten Gewinn handelt, so ergibt sich hieraus folgendes: Die Beklagte ist, da dem persönlich haftenden Gesellschafter Be. kein Kapitalanteil zusteht und er, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, an etwaigen Verlusten des Unternehmens im Innenverhältnis nicht teilhaben sollte, an dem Verlust in Höhe ihres Kapitalanteils, d. h. zu  $\frac{1}{6}$ , also in Höhe von 25 789,94 RM. beteiligt. Dies hat zur Folge, daß sich das Kapitalkonto der Beklagten, das infolge Deckung der bisherigen Verluste noch ihrer Kapitaleinlage von 8000 RM. gleichkam, um ihren Verlustanteil verringert hat und somit passiv geworden ist. Einen Teil hiervon im Betrage von 10 000 RM. hat die Klägerin bereits durch Verrechnung mit dem Darlehenskonto der Beklagten gedeckt, wobei dahingestellt bleiben kann, ob sie hierzu berechtigt war. Im vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich nur noch um die Deckung des Restbetrages von 15 789,94 RM. Die Beteiligung am Verlust äußert aber ihre Wirkung im Innenverhältnis in dem Sinne, daß gegebenenfalls Nachschüsse zu leisten sind, grundsätzlich erst bei Auflösung der Gesellschaft (§ 735 BGB.). Solange die Gesellschaft besteht, sind die Gesellschafter zu Nachschüssen, insbesondere zur Auffüllung ihres durch Verlust verminderten Kapitalanteils, nur ver-

pflichtet, wenn dies im Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, mag es auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung nur aus der besonderen Eigenart des Gesellschaftsverhältnisses zu entnehmen sein, oder wenn eine entsprechende besondere Vereinbarung der Gesellschafter untereinander zustande gekommen ist.

Die Klägerin hat aber, wie das Berufungsgericht auf Grund ihrer Erklärung annimmt, ihren Klageanspruch nicht auf eine derartige Bestimmung des Gesellschaftsvertrags oder eine besondere Vereinbarung der Gesellschafter, mit anderen Worten auf eine vertragliche Verpflichtung zur „Deckung des Verlustes unabhängig von den Rabattvergütungen“ gestützt, sondern lediglich die anteilige Zurückzahlung der Rabatte als vorweggenommener Gewinne verlangt. Danach hat sie also den Standpunkt vertreten, daß der bilanzmäßig ausgewiesene Verlust von 154 739,64 RM. kein echter Verlust sei, daß die Kommanditisten vielmehr mit den Rabatten in Höhe von insgesamt 214 640,22 RM. den geschätzten Jahresgewinn vorweggenommen, mit anderen Worten Vorschüsse auf den erhofften Jahresgewinn entnommen hätten, die sie nunmehr in Höhe des nur scheinbaren Verlustes zurückerstatten müßten, sei es aus dem Rechtsgrunde der ungerechtfertigten Bereicherung, sei es auf Grund vertraglicher Verpflichtung. Insofern ist der Klageanspruch auch schlüssig, vorausgesetzt, daß es sich nach dem von der Klägerin dargelegten Sachverhalt bei den Rabatten wirklich um Vorschüsse gehandelt hat, die den Kommanditisten unter Vorbehalt der Anrechnung auf den erwarteten Jahresgewinn gewährt worden sind. Das Berufungsgericht verneint jedoch, daß dies der Fall gewesen sei.

2. Die Revision macht in erster Reihe geltend, die Erklärung der Klägerin könne nur dahin verstanden werden, daß sie zunächst den Klageantrag schon aus dem Gesichtspunkte der Rückforderung des ohne Rechtsgrund mit den Rabatten ausgezahlten Gewinnes für begründet halte und mit dieser rechtlichen Begründung die Klage verfolge. Aus ihrer Erklärung gehe aber nicht hervor, daß sie den Betrag mit einer anderen rechtlichen Begründung nicht zuerkannt haben wolle. Die den Anspruch begründenden Tatsachen seien mit der Klageschrift und den weiteren vorgetragenen Schriftsätzen vorgebracht. Die Rechtsanwendung auf diesen Sachverhalt sei Sache des Gerichts. Eine unrichtige rechtliche Beurteilung durch die Klägerin stehe dem nicht entgegen.

Dieser Revisionsangriff ist nicht begründet. Wie die Ausführungen zu I ergeben, ist der Klagegrund nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich ein anderer, je nachdem, ob der Anspruch auf eine vertragliche Nachschußpflicht der Gesellschafter wegen eines echten Verlustes der Gesellschaft oder auf die vertragliche oder außervertragliche Verpflichtung zur Rückzahlung eines überzogenen Gewinnes gestützt wird. Schon die Jahresbilanz hätte in den beiden Fällen durchaus verschieden ausfallen müssen. Sie hätte, wenn es sich nur um Vorschüsse auf den Gewinn gehandelt hätte, diesen in irgendeiner Weise als solchen ausweisen und sodann dattun müssen, inwiefern über ihn bereits verfügt worden sei und inwiefern der Aufwendung hierfür ein Rückforderungsanspruch gegenüberstehe. Darin, daß dies in der Bilanz in keiner Weise zum Ausdruck kommt, würde also eine Bilanzverschleierung liegen. Die beiden in Betracht kommenden Klagegründe sind somit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überhaupt nicht miteinander vereinbar, sondern hätten in einer Klage nur in der Weise geltend gemacht werden können, daß der eine den Hauptanspruch, der andere den Hilfsanspruch bildete. In dieser Weise ist die Klägerin aber nicht vorgegangen. Sie hat im Gegenteil auf Befragen erklärt, daß sie lediglich die anteilmäßige Zurückzahlung der Rabatte als vorweggenommener Gewinne verlange. Damit hat sie eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß sie ihren Anspruch nur auf den zweiten der beiden in Betracht kommenden Klagegründe stützen wolle.“ Anders konnte ihre Erklärung gar nicht verstanden werden.

3. Die Auffassung der Klägerin, die Rabatte von 20, später 15 v. H. seien vorweggenommene Gewinne, welche die Kommanditisten insoweit erstatten mußten, als sie den ihnen nach dem Jahresergebnis zustehenden Gewinn übersteigen, lehnt das Berufungsgericht mit folgender Begründung ab: Bei der Holzentnahme der Kommanditisten handele es sich zwar nicht um echte, jedenfalls nicht um reine Kaufverträge, wie die Beklagte meine, sondern um ein auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhendes Recht. Wenn auch die von den Gesellschaftern einstimmig zu beschließende Festsetzung der Preise unter Einbeziehung der Rabatte auf einer Schätzung des erhofften Gewinnes beruhe, so sei doch diese Schätzung nur ein Bestandteil der Preisberechnung gewesen. Daß die Rabatte nicht als voraussichtlicher Gewinn vergütet würden unter der Voraussetzung, daß ein Gewinn in der entsprechenden Höhe erzielt werde, ergebe der Gesellschafts-

vertrag in Verbindung mit den einstimmig gefaßten Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Nach § 12 des Gesellschaftsvertrags würden die den Kommanditisten zu berechnenden Preise und die Zahlungsbedingungen von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Der Vertrag ergebe keinen Anhalt für eine Beschränkung im Sinne der Behauptung der Klägerin. Auch die einstimmig gefaßten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ließen die übereinstimmende Auffassung sämtlicher Gesellschafter erkennen, daß die Rabatte vorbehaltlos und endgültig hätten vergütet werden sollen und nicht nur unter der Voraussetzung eines entsprechenden Gewinnes. Die zur Deckung des Geldbedarfs der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse seien auch nicht etwa mit der Verpflichtung zur Rückzahlung von Vergütungen begründet worden. Trotz ihrer Kenntnis, daß die Rabattvergütungen (möglicherweise) erhebliche Verluste zur Folge haben würden, hätten die Gesellschafter sie aufrechterhalten und den voraussichtlichen oder entstandenen Verlust auf andere Weise gedeckt oder zu decken versucht. Deshalb komme weder eine ungerechtfertigte Bereicherung noch ein vertraglicher Anspruch auf Rückzahlung der Rabatte, soweit sie einen Verlust der Gesellschaft herbeigeführt hätten, in Betracht.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts ist rechtlich nicht haltbar. Das Berufungsgericht prüft den Klageanspruch in erster Reihe aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung, nämlich in der Richtung, ob der mit der Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist (§ 812 Abs. 1 Satz 2 BGB.), ob also die Absicht, den Kommanditisten einen etwaigen Gewinn im voraus auf dem Wege der Rabattgewährung zugute kommen zu lassen, nicht nur Beweggrund, sondern darüber hinaus derart vertragliche Voraussetzung für die Rabattgewährung gewesen ist, daß diese in Höhe eines späteren, den erhofften Gewinn nicht erreichenden Abschlusses als ungerechtfertigt anzusehen wäre. Richtiger wäre es gewesen, zunächst zu prüfen, ob nicht den Umständen nach überhaupt ein Vertragsanspruch auf Nachzahlung des geforderten Rabattbetrages gegeben ist. Denn der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung kommt grundsätzlich erst in Ermangelung eines Erfüllungsanspruchs aus Vertrag in Betracht (vgl. RG. in JW. 1933 S. 1251 Nr. 10).

Die hiernach an erster Stelle vorzunehmende Untersuchung, ob der Klägerin ein Vertragsanspruch auf Zahlung überzogenen Gewinns

zusteht, führt, im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts, zur Bejahung dieser Frage. Wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt, beruht das Holzabnahmerecht der Kommanditisten auf dem Gesellschaftsverhältnis, wenn auch die einzelnen Holzabnahmeverträge als solche nach den Grundsätzen des Kaufs zu beurteilen sind. Die Preise, welche die Kommanditisten für das bei der Klägerin bezogene Holz zu zahlen haben, werden nach § 12 des Gesellschaftsvertrags von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Der die Geschäfte der Klägerin führende persönlich haftende Gesellschafter Be., der tatsächlich im wesentlichen die Stellung eines Angestellten der Kommanditisten hat, war an diese Preisfestsetzung gebunden, wenigstens soweit sie kaufmännisch zu verantworten war. Deshalb ist auch bei den einzelnen Verträgen, wenigstens in Ermangelung einer abweichenden besonderen Vereinbarung, der durch Gesellschafterbeschluss festgesetzte Preis grundsätzlich ohne weiteres maßgebend und kommt es lediglich darauf an, welche Bedeutung die in den Gesellschafterbeschlüssen vom 11. September und 14. Dezember 1936 vorgenommene Preisfestsetzung hatte. Hierdurch wurde als Übernahmepreis ein bestimmter Listenpreis zugrunde gelegt und außerdem bestimmt, daß den Kommanditisten hierauf 20 v. H. Rabatt gewährt werden solle. Dieser Rabatt, um welchen der an sich zu zahlende Grundpreis somit gekürzt wurde, stellte also ein besonderes gesellschaftliches Entnahmerecht der Kommanditisten dar, das unstreitig auf das Bestreben zurückzuführen ist, ihnen das Holz zu den Gestehungskosten zukommen und der Klägerin nicht erst Gewinne aus Mitteln der Kommanditisten zufließen zu lassen. Wenn die Rabattgewährung, die danach im Grunde die Vorwegnahme von Gewinnen bezweckte, nach dem Willen der Gesellschafter so gemeint gewesen wäre, daß sie, wie es das Berufungsgericht annimmt, vorbehaltlos und endgültig sein sollte ohne Rücksicht auf den demnächstigen Jahresabschluß, so wäre ein derartiges Geschäftsgebahren der Gesellschaft mit einer anständigen und sauberen Geschäftsführung einer Kommanditgesellschaft überhaupt nicht vereinbar, wäre also der dahingehende Beschluß der Gesellschafterversammlung nach § 138 BGB. nichtig. Dies gilt im vorliegenden Fall um so mehr, als die Klägerin von vornherein nur mit ganz geringem Kapital ausgestattet war, das den ihr zugebachten Aufgaben in keiner Weise entsprach; denn schon die jährlich von ihr zu zahlende Pacht ging weit über das ihr zustehende Kapital hinaus,

und auch sonst war die Klägerin darauf angewiesen, mit erheblichem Fremdkapital zu arbeiten. Hierzu kommt, daß die Kommanditisten in Wirklichkeit in der Geschäftsführung die Herren des Unternehmens waren, da der eigentliche Geschäftsführer, der persönlich haftende Gesellschafter Be., dessen Einlage nur in der Leistung von Diensten besteht, weitgehend von ihnen abhängig war (vgl. insbesondere auch § 13 des Gesellschaftsvertrags) und das Unternehmen ohne ihre laufenden Unterstützungen in Form von Darlehen und Bürgschaften überhaupt nicht hätte aufrechterhalten werden können. Dies alles verpflichtete die Gesellschafter zu einer besonders vorsichtigen und sauberen Geschäftsgebarung, so daß sie den Preis für die von den Kommanditisten abzunehmende Ware nicht in einer Weise festsetzen durften, die das Unternehmen der naheliegenden Gefahr einer Überschuldung aussetzte. Dieser Gefahr mußten sich die Gesellschafter, als sie die Beschlüsse faßten, von vornherein bewußt sein und waren sie sich, wie das Berufungsgericht feststellt, tatsächlich auch bewußt. Unter diesen Umständen können diese Gesellschafterbeschlüsse bei sinngemäßer und der Sachlage entsprechender Auslegung nach Treu und Glauben nur dahin verstanden werden, daß die die Ware der Klägerin abnehmenden Kommanditisten zwar 20 v. H. des eigentlichen Kaufpreises zunächst zurückhalten durften, daß sie aber insoweit zur Nachzahlung des Restes verpflichtet blieben, als die Verbeibehaltung des Rabattes bei dem nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgemachten Jahresabschluß zu einem Verlust führen würde. Tatsächlich waren sich die Kommanditisten nach dem ungünstigen Abschluß des ersten Geschäftsjahres 1937 dieser Verpflichtung offenbar auch noch bewußt und haben deshalb für die alsbaldige Deckung des infolge der Rabattgewährungen eingetretenen „Verlustes“ gesorgt. Auch im Jahre 1939 waren sie, wie die Erklärung der Kommanditisten vom 18. Januar 1939 ergibt, grundsätzlich zunächst noch bereit, für den auf dieselbe Ursache zurückzuführenden „Verlust“ des Jahres 1938 aufzukommen; wenn es damals infolge des Widerspruchs der Firma E nicht zu einem entsprechenden einstimmigen Beschlusse kam, so beruhte dieser Widerspruch nicht etwa darauf, daß jene sich der Erkenntnis dieser Notwendigkeit verschloß, sondern lediglich darauf, daß sie infolge der ungesunden Verhältnisse der Kommanditgesellschaft eine völlige Neuregelung der Geldbeschaffungsgrundlage verlangte. Unter diesen Umständen muß die Auslegung

des Berufungsgerichts, die Rabatte seien vorbehaltlos und endgültig gewährt, unabhängig von der Erzielung eines entsprechenden Jahresgewinns, als geradezu unmöglich angesehen werden; denn es erscheint ausgeschlossen und ist jedenfalls kein ausreichender Anhaltspunkt für die Annahme gegeben, daß die Gesellschafter etwas gewollt haben, was mit dem gesunden Volksempfinden und einer anständigen Geschäftsgebarung unvereinbar wäre. Die gegenteilige Auslegung der den Kaufpreis mit Rabattgewährung für die Kommanditisten feststehenden Gesellschafterbeschlüsse hat zur Folge, daß der auf Nachzahlung des Kaufpreisrestes in Höhe des Verlustanteils der Beklagten für 1938 gerichtete Klageanspruch als Vertragsanspruch begründet ist, so daß es auf den hilfsweise geltend gemachten Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung nicht mehr ankommt.

Dies führt zur Aufhebung des Berufungsurteils. Eine Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht erübrigt sich jedoch, da auf Grund des feststehenden Sachverhaltes sogleich abschließend dahin erkannt werden kann (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO.), daß die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen wird.